

D A N N W I S C H e.V.

Gesellschaft zur Förderung der Landwirtschaft

S a t z u n g

Fassung vom 06.04.2015

§ 1

Der Verein trägt den Namen

D A N N W I S C H e.V.

Gesellschaft zur Förderung der Landwirtschaft.

Er hat seinen Sitz in Winsen.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Auf der Grundlage der von Dr. Rudolf Steiner begründeten anthroposophischen Geisteswissenschaft und des daraus hervorgegangenen landwirtschaftlichen Erneuerungsimpulses („Landwirtschaftlicher Kurs“, 1924, Koberwitz) ist Zweck des Vereins:

Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der biologisch-dynamischen Landwirtschaft;

Förderung der Ausbildung von Landwirten, die auf der Grundlage biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise arbeiten wollen;

Einführung in die Probleme der Landwirtschaft und ihrer Bedeutung für die menschliche Gesellschaft und die Umwelt u.a. durch

Beratung für gesunde Ernährung,

Vermittlung landwirtschaftlicher Praktika von Schulklassen;

Hilfe für junge Menschen auf der Suche nach deren Lebensaufgabe;

Hilfe für milieugeschädigte oder sonst behinderte junge Menschen zu einer Eingliederung in die Gemeinschaft.

Zur Durchführung dieser Zwecke kann der Verein Grundstücke und landwirtschaftlichen Betriebe erwerben und Bauten errichten, um diese selbst zu nutzen oder an Dritte zur Nutzung zu übertragen.

Der Verein darf aus seinen Einnahmen Rücklagen bilden, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3

Neben den wissenschaftlichen Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und auch bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins direkt durch eigene, tätige Mitarbeit unterstützen will.

Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins als berechtigt ansieht.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag an den Verein, dessen Höhe von jedem Mitglied durch Selbsteinschätzung ermittelt wird.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitgliedes durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt; für diesen Fall ist das Mitglied vorher anzuhören.

§ 6

Organe des Vereins sind:

Vorstand;

Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die für jeweils fünf Jahre gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation bis zur nächsten anstehenden Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Einmal jährlich ist vom Verein eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.

Die Einladung erfolgt schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage abgesandt sein. Satzungsänderungen müssen in der Einladung mit Begründung angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer.

Satzungsänderungen-bis auf Satzungsänderungen nach Satz 8- werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu Ihrer Wirksamkeit ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Diese Wirksamkeit gilt nicht für eine Änderung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) und die Auflösung des Vereins. Für die Wirksamkeit der Änderung des Vereinszweckes und für die Wirksamkeit der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder notwendig, die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in beiden genannten Fällen (Zweck des Vereins bzw. Auflösung) schriftlich erfolgen.

Stimmenthaltungen sind bei allen Abstimmungen möglich, sie werden nicht gezählt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

§ 10

Die Jahresrechnung des Vereins ist vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung durch mindestens einen Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 11

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der gemeinnützigen Zwecke dieses Vereins zu verwenden hat.

Horst, am 06.04.2015